

# Recht & Steuern

## Uncle Sam vertreibt Anleger, die er dringend bräuchte – Geplante Verschärfungen des Qualified-Intermediary-Abkommens

Editorial von Dr. Beat Stöckli, Mitglied der Geschäftsleitung von Wegelin & Co. Privatbankiers  
Mitglied der Kommission für Steuern und Finanzfragen der Schweizerischen Bankiervereinigung



Die USA haben 2001 ein komplexes Quellensteuerverfahren für Erträge und Kapitalgewinne auf US-Wertschriften eingeführt. Banken, welche für sich oder ihre Kunden US-Direktanlagen erwerben, halten oder veräussern wollen, sind seither faktisch gezwungen, mit der US-Steuerbehörde, dem Internal Revenue Service (IRS), einen Vertrag abzuschliessen. Mit diesem Vertrag, dem sog. Qualified-Inter-

mediary-Abkommen (QIA), verpflichten sich Banken, ihre Kunden nach den US-Regeln zu identifizieren, die Wertpapiere in US- und Non-US-Wertpapiere einzuteilen, gegenüber dem IRS die Zinsen und Dividenden aus US-Quelle zu melden und die Einhaltung dieser weitreichenden US-Vorschriften von einem durch die USA akkreditierten Revisor prüfen zu lassen. In der Schweiz haben, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, fast alle Banken dieses QIA unterzeichnet, damit den Status eines Qualified Intermediary (QI) erlangt und seither die weitreichenden US-Steuerrechtsbestimmungen in ihre Prozesse implementiert. Der damit verbundene erhebliche Aufwand rechtfertigte sich insofern, als man faktisch nur so für Nicht-US-Kunden weiterhin US-Direktanlagen halten konnte, ohne die Identität der Bankkunden bekanntgeben zu müssen.

Nun planen die USA verschiedene Verschärfungen des QIA. Zu finden sind die geplanten Änderungen im sog. «Greenbook», welches die US-Regierung im Mai 2009 herausgab. Offizielles Ziel der geplanten Umgestaltung des QIA ist die Schliessung von Steuerlücken. Faktisch würde sich damit die Verantwortung der Banken für die Durchsetzung von US-Steuerrecht deutlich erhöhen. Da diese Änderungen auch direkte Folgen für Schweizer Banken und ihre Kunden haben werden, wird im folgenden kurz auf die wichtigsten der geplanten Änderungen eingegangen.

**Änderungen, welche die Kunden betreffen:** Bis anhin waren US-Personen verpflichtet, ihre Erträge und Bruttoerlöse aus US-Wertschriften gegenüber dem IRS offenzulegen. Hielt eine US-Person keine US-Wertschriften, war auch keine Offenlegung nötig. Neu sollen bei US-Personen auch Erträge und Bruttoerlöse von Nicht-US-Wertpapieren offengelegt werden müssen. Als weitere Änderung auf Kundenseite möchte der IRS über jeden Erwerb und jede Gründung einer Sitzgesellschaft im Auftrag einer US-Person infor-

miert werden. Auch eine Quellensteuer von 30% auf den US-Wertschriftenbesitz von nichtamerikanischen Gesellschaften ist vorgesehen. Eine Rückforderung der abgezogenen Steuer bedingt die Offenlegung ihrer Besitzerstruktur. Ausnahmen von dieser Vorschrift sollen jedoch z.B. für Pensionskassen und kotierte Publikumsgesellschaften gewährt werden.

**Änderungen, welche die Wertschriften betreffen:** Die Definition eines US-Wertpapiers wird neu auch auf Equity Swaps auf US-Wertschriften und auf die Leihe (Securities Lending) von US-Wertschriften ausgedehnt werden. Damit will man ausschliessen, dass die Quellensteuer mittels konstruierter Finanzinstrumente umgangen werden kann. Allerdings werden Anlagefonds mit Domizil ausserhalb der USA und Derivate von Emittenten mit Sitz ausserhalb der USA weiterhin nicht als US-Wertpapiere gelten, auch dann nicht, wenn sie in US-Wertpapiere investiert sind, bzw. wenn ihnen solche als Basiswerte zugrundeliegen.

**Änderungen, welche die Bank betreffen:** QIs werden im Verkehr mit Banken ohne QI-Status (Non-QI) neu verpflichtet, Bruttoverkaufserlöse sämtlicher Wertschriften einer Quellensteuer von 20% zu unterziehen. Zusätzlich sollen QIs bei Transaktionen an oder von US-Personen, welche ihr Konto bei einem Non-QI haben, ab einem Betrag von 10'000 US\$ einer Deklarationspflicht zu Handen des IRS unterliegen. Diese den QIs auferlegten Deklarationspflichten belasten die Zusammenarbeit mit den Non-QIs erheblich und auferlegen diesen damit einen Wettbewerbsnachteil. Und als dritte, wohl einschneidendste Massnahme auf Seiten der Banken ist geplant, sie zu verpflichten, eine US-Prüfgesellschaft für die Überprüfung der Einhaltung des QIA beizuziehen.

**Fazit:** Diese Neuerungen sind erst in Planung und noch nicht geltendes Recht. Die USA werden kaum alle Revisionsvorhaben wie im Greenbook dargestellt umsetzen können. Die geplanten Änderungen zeigen aber auf, in welche Richtung sich das QIA entwickeln könnte. US-Personen werden sich diesen Änderungen nicht entziehen können. Das ist aber auch nicht das Problem. Das Problem liegt vielmehr in der Tatsache begründet, dass durch mehrere der geplanten Änderungen auch Nicht-US-Personen mit US-Direktanlagen dem US-Steuerrecht ausgesetzt sind. Der einzige Ausweg ist die Veräusserung der US-Direktanlagen. Banken, Aufsichtsbehörden und Anleger tun jedenfalls gut daran, rechtzeitig zu prüfen, wie weit sie den von der US-Regierung eingeschlagenen Weg mitgehen wollen.

beat.stoekli@wegelin.ch •